

INTERPELLATION von Monika Wicki (SP, Wald), Judith Stofer (AL, Zürich) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)

betreffend Kantonale Leistungsaufträge für Geburtshilfe: Stand der Erfahrungen

2013 wurden die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen für die Geburtshilfe in Zusammenarbeit zwischen der Gesundheitsdirektion und den betroffenen Geburtshäusern, den Interessenvertretungen der Hebammen und weiteren Geburtshelferinnen detailliert beschrieben. Es wurden auch Ausschlusskriterien für eine Geburt in einem Geburtshaus erarbeitet. Bei vielen Kriterien bestand Konsens. Umstritten blieb die Frage, ob eine Geburt in einem Geburtshaus erfolgen darf, wenn sich die Frau in früheren Lebensjahren einer Operation an der Gebärmutter unterziehen musste oder die Gebärende anlässlich einer früheren Schwangerschaft mit Kaiserschnitt (Status nach Sectio) entbunden wurde. Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) gab hierzu im Juni 2013 eine Stellungnahme ab. Darin wird vermerkt, dass es keinen ersichtlichen Grund gäbe, die Geburt bei Status nach Sectio grundsätzlich als Kontraindikation zu definieren. Im August 2013 gab die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) eine Einschätzung. Die SGGG riet in solchen Fällen von einer Geburt im Geburtshaus ab.

Seit 1. Januar 2014 haben die Geburtshäuser gemäss den «Weitergehenden leistungsspezifischen Anforderungen und Erläuterungen Akutsomatik» generell keinen Leistungsauftrag mehr für die stationäre Durchführung von Geburten bei Status nach Sectio.

Die Hebammen in den Geburtshäusern waren und sind mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Sie stellen die Frage nach einer unrechtmässigen Einschränkung der Wahlfreiheit der Schwangeren.

Im August 2015 publizierte die SGGG neue Richtlinien «Guideline Sectio Caesarea». Darin wird ein tieferes Risiko für grosse Komplikationen bei einer Geburt mit Status nach Sectio angegeben, als die SGGG 2013 angenommen hatte. Die Empfehlungen beinhalten zudem Hinweise auf die Zeitintervalle zwischen Alarmierung und Entbindung bei Komplikationen.

Die Regelung des Leistungsauftrags für die Geburtshäuser bei Status nach Sectio ist sehr umstritten. Unter Berücksichtigung der neuen Richtlinien der SGGG bitten wir den Regierungsrat um Antworten auf folgende Fragen:

1. Wie viele Frauen haben im Kanton Zürich in den letzten zwei Jahren in Spitälern und wie viele in Geburtshäusern entbunden?
2. Bei wie vielen Geburten, in Spitälern und Geburtshäusern wurde in den letzten zwei Jahren ein Kaiserschnitt durchgeführt? (Wunschkaiserschnitte, geplante Kaiserschnitte (mit welchen Indikationen), ungeplante Kaiserschnitte)? Wie viele Geburten davon waren Status nach Sectio?
3. Wie viele Frauen konnten in den letzten zwei Jahren aufgrund des Befundes «Status nach Sectio» nicht, wie gewünscht, in einem Geburtshaus gebären?
4. Wie viele Frauen hatten in den letzten zwei Jahren im Kanton Zürich eine Hausgeburt? Und wie viele Frauen mit Hausgeburt waren mit Status nach Sectio?
5. Wird die umstrittene Leistungsvereinbarung durch Forschung begleitet? Wenn nein, warum nicht? Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine solche Begleitforschung in Auftrag zu geben?

6. Wird der Regierungsrat den Leistungsauftrag für die Geburtshäuser aufgrund der neuen Richtlinien der SGGG anpassen?

Monika Wicki
Judith Stofer
Lorenz Schmid

P. Ackermann	F. Albanese	A. Barrile	I. Bartal	R. Büchi
B. Bussmann	K. Bütikofer	A. Daurù	J. Erni	S. Feldmann
H. Göldi	B. Gschwind	F. Hoesch	L. Huonker	A. Katumba
P. Kutter	R. Lais	T. Marthaler	S. Marti	S. Matter
E. Meier	M. Meyer	R. Munz	J. Peter	J.-P. Pinto
M. Sahli	P. Seiler Graf	R. Steiner	E. Straub	C. Thomet
B. Tognella	C. Weber	J. Wiederkehr	C. Wyssen	